Br 131/1/ T3

Änderung siehe Br131 Beiblatt Nr.1 beachten!

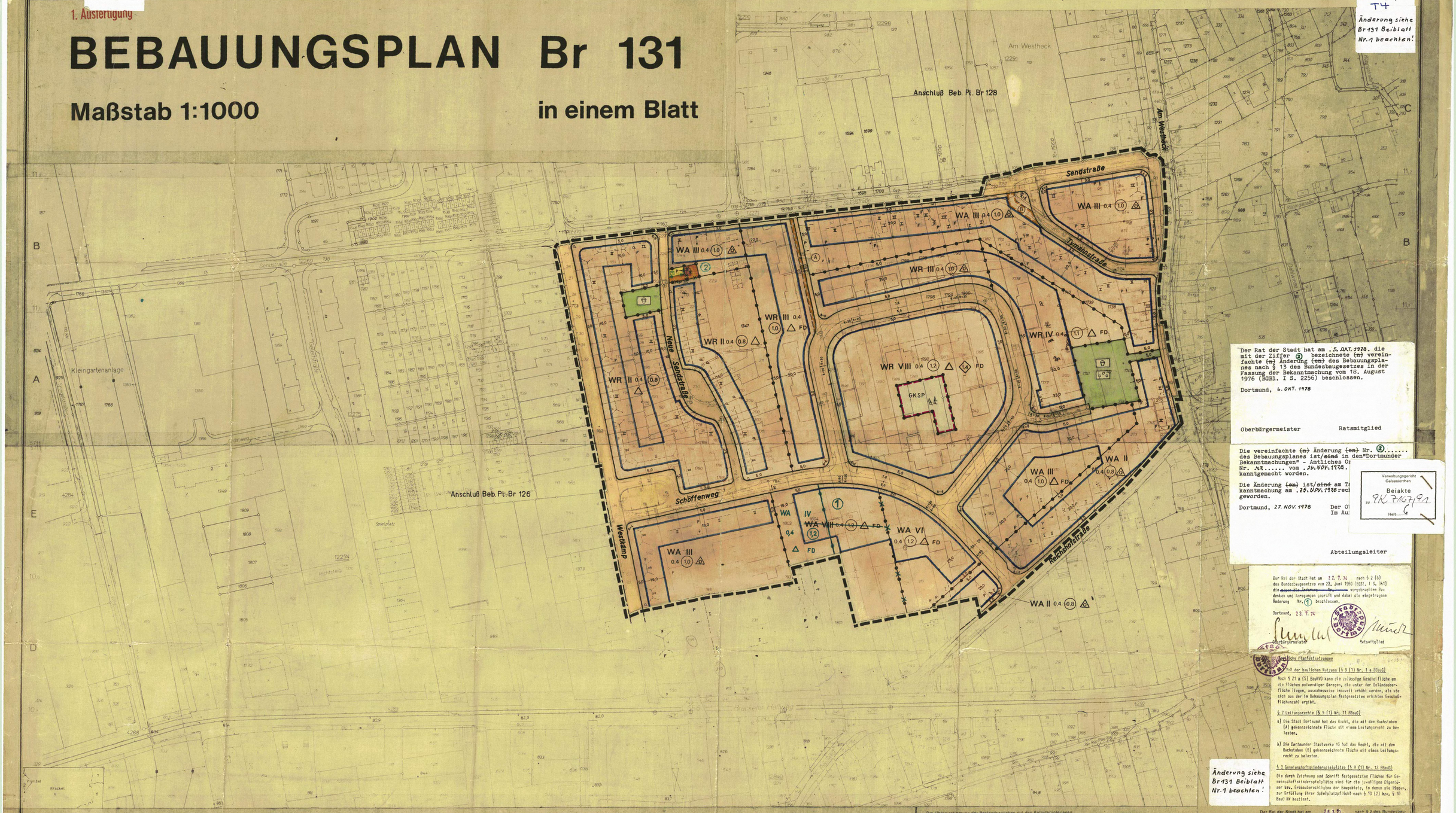
1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 131

Maßstab 1:1000 in einem Blatt

Br 131/1/ T4

Änderung siehe Br131 Beiblatt Nr.1 beachten!



Der Rat der Stadt hat am 5. OKT. 1978 die mit der Ziffer (2) bezeichnete ~~(n)~~ vereinfachte ~~(n)~~ Änderung ~~(en)~~ des Bebauungsplanes nach § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen.

Dortmund, 6. OKT. 1978

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte ~~(n)~~ Änderung ~~(en)~~ Nr. (2)..... des Bebauungsplanes ist/~~sind~~ in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Or... Nr. 42..... vom 24. NOV. 1978 ... kanntgemacht worden.

Die Änderung ~~(en)~~ ist/~~sind~~ am T... kanntmachung am 28. NOV. 1978 rec... geworden.

Dortmund, 27. NOV. 1978 Der O... Im Au...

Abteilungsleiter

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Beiakte
zu 9K 7167/91
Heft G

Der Rat der Stadt hat am 22. 7. 74 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die ~~gegen die Änderung ... vorgebrachten~~ Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetretene Änderung Nr. (1) beschlossen.

Dortmund, 23. 7. 74

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Textliche Planfestsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche an die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, ausnahmsweise insoweit erhöht werden, als sie sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten erhöhten Geschoßflächenzahl ergibt.

§ 2 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit den Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit den Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 3 Gemeinschaftskinderspielplätze (§ 9 (1) Nr. 13 BBauG)

Die durch Zeichnung und Schrift festgesetzten Flächen für Gemeinschaftskinderspielplätze sind für die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Baugebiete, in denen sie liegen, zur Erfüllung ihrer Spielplatzpflicht nach § 10 (2) Nov. § 10 BauO NW bestimmt.

Änderung siehe Br131 Beiblatt Nr.1 beachten!

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Darstellung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Altkellergeschoß
- Fr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

- Bild — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- WS Reine Wohngebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- 1.4 erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a BauNVO

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- o offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 81 BauO NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Stpl. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GStpl. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- B Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- N zu erhaltender Baumbestand

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 7.12.78

Stadt Dortmund Vermessungsamt

Städt. Vermessungsdirektor

Entworfen:

Dortmund, den 7.12.78

Baudezernent Stadtplanungsamt

Stadtbaurat Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.3.79 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 27.3.79

Stadt Dortmund

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 4.2.74 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 5.2.74

Stadt Dortmund

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 4.3.74 bis 4.4.74 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 5.4.74

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 22.7.74 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23.7.74

Stadt Dortmund

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18. Okt. 1979 genehmigt worden.

AZ.: I.B3-625.92 (Dortmund Br 131)

Essen, den 24.10.79

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Oberregierungs- u. vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt - Nr. 47 vom 22.11.74 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.11.74

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt Vermessungsrat

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 131 in einem Blatt

Flurkarte *9811 S
Stadtgrundkarte *9810 N

Maßstab 1:1000

Br 131/1/ T2

Änderung siehe Br131 Beiblatt Nr.1 beachten!

Br 131/1/ T1